

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1862

5 (14.3.1862)

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 5.

14. März.

Der Begriff von Arbeitsunfähigkeit und Krankheit nach badischem Strafgesetz.

Der badische staatsärztliche Verein hat in öffentlicher Sitzung einen Vortrag des Herrn Medizinalraths Dr. Diez vernommen, und in seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde (1862, XIX., 1.) abgedruckt. Da derselbe Ansichten aufstellt, welche kaum dem Sinne und der Absicht des Gesetzes, einer natürlichen Auffassung, noch der Gerichtsübung zu entsprechen scheinen, und in der angeführten Zeitschrift ohne alle Bemerkung der Redaktion veröffentlicht ist, so sind wir in den Stand gesetzt, um Mißverständnissen vorzubeugen, einen über denselben Gegenstand ergangenen Erlaß der Großh. Sanitätskommission im Auszuge mitzutheilen. Er besagt:

— „Obwohl in der Beurtheilung der Folgen physischer Eingriffe auf den menschlichen Körper ein gewisser Spielraum unvermeidlich, und somit eine subjektive individuelle Auffassung bis zu einer gewissen Grenze berechtigt ist, so muß dieselbe doch immer mit den Absichten des Gesetzes, wie mit den Forderungen der Natur- und Krankheitslehre übereinstimmen.“

„Bezüglich der Beurtheilung der Arbeitsunfähigkeit . . . wollen wir darauf aufmerksam machen, wie es sich von selbst versteht, daß der Gerichtsarzt bei der Frage, was als Arbeit im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, und ebenso rücksichtlich des Umfangs dieses nicht in das ärztliche Gebiet fallenden Begriffs, lediglich der gerichtlichen Auffassung sich

anzuschließen und nach dem so festgestellten Objekte die Fähigkeit hiezu zu begutachten hat.“*)

„Bei den individuellen Verschiedenheiten und subjektiven Klagen des Verletzten wird der Gerichtsarzt nach allgemeinen naturwissenschaftlichen und medizinischen Kenntnissen und Erfahrungen entscheiden, ob dieselben in einen folgerichtigen ursächlichen Zusammenhang mit der Verletzung zu bringen sind.“

„Zur Beurtheilung dessen, was im strafrechtlichen Sinne als Krankheit zu erkennen ist, besitzt der Gerichtsarzt zwei werthvolle Andeutungen: den §. 225 des Strafgesetzes, wornach eine „Verletzung an der Gesundheit,“ und §. 32 der gerichtlichen Wund- und Leichenschauordnung, wornach eine „erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen“ als solche bezeichnet wird. Dieselben sind zwar keine wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen, — die erstere lehnt sich an die vulgäre Auffassung von Krankheit an, die andere läßt durch die Breite des „Erheblichen“ dem individuellen Ermessen abermals einen Spielraum, — und sind von ärztlicher Seite allerdings einer Kritik fähig.“

„Da nun aber der physiologische Begriff von Krankheit ein zu weiter ist, um hieher zu passen, und da obige Andeutungen demselben nicht genügend erscheinen, so hat Großh. Amtsarzt sich einen eigenen hypothetischen Begriff von Krankheit gebildet. Darnach ist ihm 1. die gesundheitsgemäße Reaktion gegen eine äußere Schädlichkeit, bestehe sie in Fieber, Betäubung, Schmerz, örtlicher Entzündung und dergleichen keine Krankheit, 2. ebenso wenig rein örtliche Störungen und Veränderungen als abgelaufene Produkte eines äußern Eingriffs, wie Narben, Steifigkeit u., worunter aber auch die frischen Knochenbrüche gezählt werden, sondern 3. nur allgemeine den Organismus in seiner Gesamtheit bedrohende Vorgänge, wie profuse Eiterung, erschöpfende Blutung, und 4. ein nach be-

*) Dies erkennt auch Diez an, und darin liegt wohl der richtige Weg, den er zur Vermeidung der scheinbaren Widersprüche angibt. Der Gerichtsarzt verläßt aber offenbar den Boden des Gesetzes, wenn er wie Diez ausspricht: „Die Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten, die als Maßstab der Schwere und Strafbarkeit einer Verletzung dienen muß, steht zu dieser Schwere in keinem geraden Verhältnis.“ Denn wenn das Strafgesetz als Maßstab der Schwere einer Verletzung gerade die Unfähigkeit zur Fortsetzung der Berufsarbeiten festsetzt, so hat der Gerichtsarzt, dünkt uns, diesen gegebenen Maßstab an die Verletzung anzulegen und sie nach dieser Wirkung zu beurtheilen, nicht aber abzuwägen, ob eine nach pathologischen Begriffen schwerere Verletzung geringer, eine leichtere dagegen höher bestraft wird. D. Red.

stimmtem Typus mit einem Komplex von Erscheinungen sich abwickelnder Prozeß, und nicht ein einzelner Zustand, wie etwa eine Ohnmacht."

"Darauf ist zu entgegnen: "

"Wenn wir auch die Aufstellungen unter 3 und 2, obgleich nicht in ihrer ganzen Exklusivität anerkennen können, so ist dies doch nicht der Fall mit 1 und 4. Die Galenische Medizin schrieb zwar der Natur bestimmte absichtliche teleologische Bestrebungen zu, um Störungen des Gleichgewichts zu beseitigen, sie wußte von wohlthätigen Reaktionen, von thätigen heilenden Erscheinungen der Krankheit (*symptomata auxiliaria*) zu erzählen. Die neue naturwissenschaftliche Medizin kennt nie jede Naturwissenschaft nur den Zusammenhang von Ursache und Wirkung, keine Absicht, sondern nur eine Nothwendigkeit, sie weiß von keinen normalen und keinen abnormen sondern nur gesetzmäßigen Reaktionen, und wenn in dem einen Falle auf eine kleine Verletzung ein Wundfieber, in dem andern ein Wundstarrkrampf folgt, so sind dies beides normale, nur durch ihre Wichtigkeit und subjektive Beurtheilung verschiedene Vorgänge. Ebenso kann keine krankhafte Erscheinung, sofern sie nicht als solche abgelassen ist, und nur in ihren Folgen vorliegt, als ein feststehender Zustand erkannt werden, sondern sie ist stets ein verlaufender Prozeß, eine Ohnmacht so gut wie ein Knochenbruch."

"Es ist deshalb wissenschaftlich unstatthaft, die krankhaften Vorgänge zu trennen in normale, wohlthätige und in nicht normale, exzessive, und die ersten von dem Begriffe der Krankheit auszuscheiden. Darum wird, weil der physiologische Begriff der Krankheit strafrechtlich nicht anzuwenden ist, für die Beurtheilung nur der Grad der Krankheit übrig bleiben. Nach diesem hat aber die gerichtliche Wund- und Leichenschauordnung in §. 32 eine Erläuterung gegeben, welche, wenn sie auch noch einen Spielraum übrig läßt, und nicht gerade gesetzlich bindend ist, doch die Auffassung eines der gesetzgebenden Faktoren ausspricht und, praktisch verwerthbar, deshalb wohl zur Richtschnur sich eignen wird."

"Darnach wären als erhebliche Störungen der körperlichen oder geistigen Funktionen und somit als Krankheit im strafrechtlichen Sinne zu verstehen: alle solche Gesundheitsstörungen, welche ein allgemeines, wenn auch kurz dauerndes Leiden des gesammten Organismus bedingen, oder solche, wodurch wichtige oder notwendige Einrichtungen in erheblicher Weise unterbrochen werden."

"Diese Ausführungen werden Großh. Amtsärzte zur dienlichen Erwägung übergeben."

gerichtliche Vertheilung

Uebersicht über das Ergebnis der Konstriktion für 1862.

Konstriktionsbezirk.	Zahl der konstriktionspflichtigen Mannschaft.	Zu stellende Rekruten- quote.	Die Quote wurde erreicht mit Loos-Nro.	Auf einen Lauglichen kommen Konstriktionspflicht.
Seckreis.				
Bonndorf . . .	187	44	125	2,8
Constanz . . .	109	26	62	2,3
Donauesschingen	225	53	127	2,4
Eugen . . .	222	53	134	2,5
Meßkirch . . .	139	33	94	2,8
Neustadt . . .	140	33	67	2
Pfullendorf . .	77	18	51	2,8
Radolfzell . . .	151	36	132	3,6
Stockach . . .	206	49	135	2,7
Ueberlingen . .	231	55	168	3
Villingen . . .	168	40	111	2,7
Summe . . .	1855	440	1206	durchsch. 2,7
Oberrhheinkreis.				
Breisach . . .	251	60	155	2,5
Emmendingen . .	297	70	296	4,1
Ettenheim . . .	281	67	221	3,3
Freiburg, Stadt- amt . . .	149	35	135	3,8
Freiburg, Land- amt . . .	326	77	215	2,7
Kenzingen . . .	239	57	159	2,7
Lörrach . . .	268	64	141	2,2
Müllheim . . .	243	58	167	2,8
Säckingen . . .	211	50	146	2,9
St. Blasien . . .	154	37	117	3,1
Schöndau . . .	137	33	85	2,5
Schopfheim . . .	166	39	106	2,7
Staufen . . .	208	49	116	2,3
Triberg . . .	219	52	—	4,9
Waldbkirch . . .	224	53	166	3,1
Waldbshut . . .	356	84	—	4,4
Summe . . .	3729	885	2225	durchsch. 3,2

Konstriptionsbezirk.	Zahl der Konstriptionspflichtigen Mannschaft.	Zu stellende Rekrutenquote.	Die Quote wurde erreicht mit Loos-Nro.	Auf einen Tauglichen kommen Konstriptionspflicht.
Mittelrhein-				
kreis.				
Achern . . .	229	54	197	3,6
Baden . . .	152	36	115	3,2
Bretten . . .	250	59	118	2
Bruchsal . . .	399	95	211	2,2
Bühl . . .	303	72	—	5
Carlsruhe Stadt-				
amt . . .	138	33	95	2,8
Carlsruhe Land-				
amt . . .	294	70	171	2,4
Durlach . . .	286	68	245	3,6
Eppingen . . .	217	52	118	2,2
Ettlingen . . .	186	44	139	3,1
Gengenbach . . .	170	40	—	7,4
Gernsbach . . .	161	38	—	4,4
Kork . . .	246	58	166	2,8
Laub . . .	351	83	263	3,1
Oberkirch . . .	206	49	171	3,4
Offenburg . . .	300	71	271	3,8
Pforzheim . . .	312	74	273	3,6
Rastatt . . .	390	93	287	3
Wolfach . . .	275	65	193	2,9
Summe .	4865	1154	3033	burchsch. 3,2

Die Quote wurde nicht erreicht in den Bezirken Triberg um 8, Waldshut um 4, Bühl um 12, Gengenbach um 17 und Gernsbach um 2 Mann.

Konstriptionsbezirk.	Zahl der konstriptionspflichtigen Mannschaft.	Zu stellende Rekruten- quote.	Die Quote wurde erreicht mit Loos-Nro.	Auf einen Tauglichen kommen Konstriptionspflicht.
Unterrhein- kreis.				
Abelshheim . .	144	34	90	2,6
Buchen . . .	156	37	96	2,6
Eberbach . . .	284	67	225	3,3
Gerlachsheim . .	134	32	53	1,6
Heidelberg . . .	369	88	239	2,7
Krautheim . . .	187	44	88	2
Ladenburg . . .	170	40	84	2,1
Mannheim . . .	167	40	88	2,2
Mosbach . . .	319	76	195	2,5
Neckarbischofszh.	149	35	54	1,5
Philippsburg . .	167	40	77	1,9
Schwetzingen . .	244	58	107	1,8
Sinsheim . . .	283	67	130	1,9
Tauberbischofszh.	191	45	99	2,2
Waldbrunn . . .	156	37	95	2,5
Weinheim . . .	143	34	69	2
Wertheim . . .	153	36	107	2,9
Wiesloch . . .	186	44	125	2,8
Summe . . .	3602	854	2022	durchsch. 2,3
Zusammenstellung.				
Seckreis . . .	1855	440	1206	2,7
Oberheinkreis	3729	885	2800	3,2
Mittelheinkreis	4865	1154	3667	3,2
Unterrheinkreis	3602	854	2022	2,3
Zusammen . .	14051	3333	9695	durchsch. 2,9

Die Quote wurde nicht erreicht im Oberheinkreis um 12
und im Mittelheinkreis um 31 Mann.

Zur Stellung eines tauglichen Mannes betrug die Zahl der hierzu erforderlichen Pflichtigen in dem Konstriptionsbezirk

Neckarbischofsheim	1,5	Bouндorf	2,8
Gerlachshelm	1,6	Meßkirch	2,8
Schwetzingen	1,8	Pfullendorf	2,8
Philippshurg	1,9	Müllheim	2,8
Sinsheim	1,9	Carlsruhe, Stadtamt	2,8
Neustadt	2	Kork	2,8
Bretten	2	Wiesloch	2,8
Krautheim	2	Säckingen	2,9
Weinheim	2	Wolfach	2,9
Ladenburg	2,1	Wertheim	2,9
Lörrach	2,2	Ueberlingen	3
Bruchsal	2,2	Rastatt	3
Eppingen	2,2	St. Blasien	3,1
Mannheim	2,2	Waldkirch	3,1
Tauberbischofsheim	2,2	Ettlingen	3,1
Constanz	2,3	Lahr	3,1
Staufen	2,3	Baden	3,2
Donaueshingen	2,4	Ettenheim	3,3
Carlsruhe, Landamt	2,4	Eberbach	3,3
Engen	2,5	Oberkirch	3,4
Breisach	2,5	Radolfzell	3,6
Schönau	2,5	Achern	3,6
Mosbach	2,5	Durlach	3,6
Wallbürn	2,5	Pforzheim	3,6
Adelsheim	2,6	Freiburg, Stadtamt	3,8
Buchen	2,6	Offenburg	3,8
Stockach	2,7	Emmendingen	4,1
Billingen	2,7	Waldbshut	4,4
Freiburg, Landamt	2,7	Gernsbach	4,4
Kenzingen	2,7	Triberg	4,9
Schopshelm	2,7	Bühl	5
Heidelberg	2,7	Gengenbach	7,4

Verordnung.

Zur Leichenschau.

(In scriptis.)

Um den Leichenschaubericht theils immer mehr zu wissenschaftlicher Ausbeutung vorzubereiten, theils genauer und damit zweckentsprechender zu machen, lenken wir die Aufmerk-

samkeit des Groß. Amtsarztes andurch auf die Frühgeburten, welche darin bisher, wie aus einer gelungenen Arbeit des Herrn Amtsarztes Woppey in Neckarbischofsheim hervorgeht, in verschiedener, oft nicht entsprechender Weise behandelt wurden.

Es dürfte daher erwünscht sein, wenn in Zukunft die die Frühgeburten betreffenden Thatsachen nach folgender Vorbereitung in die verschiedenen Tabellen aufgenommen werden:

Zusatz zu §. 5 der Leichenschauordnung.

„Der Leichenschauer hat bei jedem todtgeborenen oder in den ersten neun Tagen nach der Geburt gestorbenen Kinde, so wie bei jedem älteren Kinde, welches ihm als Frühgeburt bezeichnet wird, den Sterbschein der Hebamme vorzulegen.“

„Die Hebamme hat unter Rubrik 7 bei Todtgeborenen das Geschlecht und Fruchtalter, bei Lebendgeborenen aber außer dem Geschlecht und Fruchtalter noch das Lebensalter beizufügen, und unter Rubrik 8 ihre Unterschrift zu setzen.“

„Der Leichenschauer hat diese Notizen in das Leichenschauregister und der Amtsarzt in das Verzeichniß der Gestorbenen aufzunehmen.“

Karlsruhe, den 31. Dezember 1861.

Großherzogliche Sanitätskommission.

Schmitt.

Zeitung.

Ordensverleihungen. Geh. Rath Professor Dr. Schelius in Heidelberg erhält den preussischen Rothen Adlerorden 2r Klasse, so wie das Kommandeurekreuz des französischen Ordens der Ehrenlegion.

Staatsprüfung. Georg von Langsdorff in Mannheim erhält die Lizenz als Zahnarzt.

Die medizinische Hauptprüfung beginnt den 27. Merz.

Niederlassung und Wohnortswechsel. Arzt Max Wertzheimer, früher in Mandegg, hat sich in Breisach niedergelassen.

Arzt Gregor Klein ist von Billigheim, Amt Mosbach, nach Sockenheim, Amt Schwellingen, gezogen.

Druck von Malsch & Vogel.